

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III A Just

Bearbeiterin / Bearbeiter

Zimmer: 4117

Tel. +49 30 9028 2214

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

23. März 2022

In dem Rechtsstreit

█ ./, Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für
Flüchtlingsangelegenheiten

- S 50 AY 185/21-

wird auf die mit Beiladungsbeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14.1.2022 übersandte
Anfrage zum klägerischen Vortrag – einschließlich des ergänzenden Schriftsatzes vom
15.3.2022 – und zur Rechtslage wie folgt Stellung genommen:

I.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ♿ barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: █@senias.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53100 000 000 010 001 520

Anders als der Kläger behauptet, handelt es sich bei den angegriffenen Rechnungen nicht um Verwaltungsakte. Durch Unterzeichnung der beigefügten Schuldanerkenntnisse wurden öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen, auf dessen Grundlage sodann die Rechnungsstellungen erfolgten. Die rechtliche Grundlage für die Rechnung ist mithin der zuvor mit dem Beklagten geschlossene Vertrag. Dabei handelt es sich in Abgrenzung zu einem Verwaltungsakt eben nicht um einseitiges behördliches Handeln. Die Verpflichtung zur Zahlung ist im Gegenteil durch zweiseitige Handlung zwischen Kläger und Beklagtem entstanden. Das Schuldanerkenntnis dient der zusätzlichen Sicherung von Ansprüchen der Beklagten aus dem Unterbringungsverhältnis als eigenständige Rechtsgrundlage.

Der Anerkennung der zu zahlenden Eigenanteile der Unterkunftskosten in Form der Schuldanerkenntnisse für Leistungsberechtigte nach dem SGB II liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Kostenschuldner der Kosten der Unterkunft ist grundsätzlich die untergebrachte Person- die Jobcenter legen diese Kosten bei der Ermittlung des Bedarfs der untergebrachten Person zugrunde. Die Jobcenter übernehmen die Kosten der Unterkunft nach SGB II nur, soweit der Untergebrachte diese Kosten nicht oder nicht vollständig aus seinem Einkommen bezahlen kann (§§ 9,11 SGB II). Bei vorhandenem Einkommen erfolgt nach Bedarfsberechnung nur eine Teilzahlung des Jobcenters, den Restbetrag muss der Untergebrachte zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtung selbst an den Unterkunftsgeber zahlen. Grundsätzlich wären danach die vollen Unterkunftskosten anzusetzen und im Ergebnis von der untergebrachten Person zu tragen. Allein die Anwendung der in Rede stehenden Übergangslösung ermöglicht eine einheitliche Deckelung der Unterbringungskosten. Mit dem Einzug in die Unterkunft des LAF wird faktisch ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverhältnis begründet, und damit eine Zahlungspflicht des Untergebrachten. Die Einzelheiten hierzu sowie die Höhe des zu

zahlenden Eigenanteils werden in der Kostenübernahmeerklärung des Jobcenters dokumentiert und dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben. Mit dem Schuldanerkenntnis wird diese Zahlungspflicht bestätigt/anerkannt und der im Einzelfall auf Grundlage der Übergangslösung zu zahlende Eigenanteil dokumentiert. Das Land Berlin beabsichtigt mittelfristig, die Höhe der zu zahlenden Unterkunftskosten bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung in einer Gebührenordnung zu regeln. Bis dahin gilt die sog. Übergangslösung, mit der im Lichte des Sozialstaatsprinzips reduzierte Eigenanteile kalkuliert worden sind (zu den Einzelheiten siehe unten zu II.).

In seiner Entscheidung vom 2. Juli 2021 zum Aktenzeichen S 146 AY 163/20 war das Sozialgericht in dem dortigen Fall zwar zu dem Ergebnis gekommen, bei den Rechnungen handele es sich um Verwaltungsakte, hatte dabei aber die rechtliche Wertung der den Rechnungen zugrundeliegenden bzw. den Zahlungsanspruch begründenden Verträge in Form der Schuldanerkenntnisse außer Betracht gelassen. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Da es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handelte, wurde mangels grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache auf die Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung verzichtet - was indes nicht bedeutet, dass der Beklagte von der Richtigkeit der Entscheidung ausgeht - das Gegenteil ist der Fall.

II.

Die nach Vorsprache und Aufklärung beim LAF, durch Unterschrift des Klägers begründeten Schuldanerkenntnisse sind auch unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt nichtig, oder wirksam angefochten.

Der Kläger trägt vor, die Schuldanerkenntnisse seien nach § 138 Abs.2 BGB (Wucher) nichtig. Danach ist ein Rechtsgeschäft insbesondere nichtig, durch das jemand unter

Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögens oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Allem voran fehlt es vor allem an dem erforderlichen Leistungsmisverhältnis. Maßgeblich für die Ermittlung eines Leistungsmisverhältnisses ist der jeweils objektive Wert. Da im Rahmen der Übergangslösung festgelegte maximale Nutzungsentgelt ist unter keinen Umständen unverhältnismäßig, dies schon im Hinblick darauf, dass die Kosten der Unterbringung tatsächlich (also objektiv) wesentlich höher sind, als die im Ergebnis auf die Untergebrachten Personen umgelegten Kosten. Der Ermittlung des maximal zu zahlenden Nutzungsentgelts wie es aus der als Anlage 11 der Klageschrift vom 8.11.2021 (dort S. 3) vorgelegten Präsentation hervorgeht, liegt eine Kalkulation zugrunde, die sich an der Kalkulation einer Gebühr im Sinne einer Gebührenordnung orientiert. Gemessen an den dazu entwickelten Grundsätzen aus Literatur und Rechtsprechung fällt diese im Ergebnis zugunsten der untergebrachten Personen aus, weil das so ermittelte Entgelt weit unter den tatsächlichen Kosten liegt. Dem ermittelten Nutzungsentgelt liegt die im Einzelnen folgende Kalkulation zugrunde:

Der Kalkulation liegt ein Einheitsnutzungsentgelt für sämtliche Arten von vertragsgebundenen LAF-Unterkünften zugrunde. Abweichungen in den Qualitätsstandards sind dabei unvermeidbar und hinzunehmen, sind aufgrund der vertraglichen Bindung im Rahmen der Qualitätssicherung jedoch begrenzt. Die Erhebung eines Einheitsnutzungsentgelts ist grundsätzlich zulässig und gerechtfertigt, da die untergebrachte Person in eine Unterkunft zugewiesen wird und insoweit keine Wahlmöglichkeit hat. Unter Umständen sind aber sogar

Unterkünfte mit schlechterem Standard tatsächlich aber kostenintensiver, zudem ergibt sich aber schon aus der Vertragsbindung sämtlicher Unterkünfte mit dem LAF eine Qualitätssicherung. Der durchschnittliche Kostensatz (= Tagessatz der Betreiber + Kosten für die Anmietung der Gebäude), gemessen an der durchschnittlichen Auslastung (95%) beträgt in den Unterkünften 26,56 € pro Person pro Tag, ohne Betreuungskosten. Dieser Kostensatz ist nach den in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Kriterien nicht vollumfänglich auf die untergebrachten Personen umlegbar. Nach Abzug der nicht umlegbaren Kosten (für Leerstand, Überkapazitäten, Betreuung und Bewachung sowie für staatliche Bedienstete, denen der verwaltungsmäßige Vollzug und Betrieb der Unterkünfte obliegt), beträgt dieser umlegbare Kostensatz durchschnittlich 16,18 € pro Person pro Tag, sprich einem monatlichen Nutzungsentgelt von 491,82 € (das ohne Einkommen nach § 22 SGB II voll zu übernehmen wäre). Diese an sich gebotene kostendeckende Umlage, erscheint indes gemessen an der Art der Unterkunft vor allem aber im Lichte des Sozialstaatsprinzips und einer drohenden wirtschaftlichen Überforderung nicht verhältnismäßig, weshalb ein Abschlag von 30 % (für Qualitätsstandards) vorgenommen worden ist, mithin das Nutzungsentgelt in Höhe von 344 Euro festgelegt wurde. Der so ermittelte Betrag trägt nach sorgfältiger Prüfung dem Spannungsverhältnis zwischen Kostendeckungsprinzip einerseits und dem Äquivalenzprinzip sowie dem Sozialstaatsprinzip andererseits angemessen Rechnung.

Abseits davon aber, dass es schon an einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hier fehlt, wird seitens des Beklagten keine Zwangslage ausgebeutet. Nach § 11 SGB II ist eigenes Einkommen einzusetzen. Es wird aber weder mit einem Verlust des Unterkunftsplatzes gedroht, noch werden untergebrachte Personen anderweitig gezwungen in den Unterkünften des LAF zu verbleiben.

Die Schuldanerkenntnisse sind auch nicht durch die per 18.08.2021 erklärte Anfechtung nichtig. Für eine Anfechtung fehlt es hier an einem Anfechtungsgrund. Der Kläger stützt die Anfechtung in seiner Klage nunmehr auf eine vermeintliche arglistige Täuschung im Sinne des § 123 BGB, Hintergrund der Annahme einer solchen wird nicht erörtert. Die untergebrachte Person, so auch der Kläger, werden nach Anerkennung des Aufenthaltsstatus zur Vorsprache beim LAF gebeten. Dort werden sie über die Modalitäten des weiteren Verbleibs in einer Unterkunft des LAF aufgeklärt, sowie auch über den möglicherweise zu zahlenden Eigenanteil. Es wird nicht suggeriert, den Unterkunftsplatz zu verlieren, sollte das Schuldanerkenntnis nichtunterzeichnet werden. Es wird lediglich auf den tatsächlichen Umstand hingewiesen, dass eigenes Einkommen einzusetzen ist.

Nach alledem handelt es sich bei den hier angefochtenen Rechnungen nicht um Verwaltungsakte, sondern um zulässige Rechnungen aus einem übereinstimmend geschlossenen öffentlich- rechtlichen Vertrag, dem Schuldanerkenntnis. Die von dem Kläger unterzeichneten Schuldanerkenntnisse sind weder nichtig noch wirksam angefochten. Die Klage ist vollumfänglich abzuweisen.

Im Auftrag

